

Satzung der Städtischen Musikschule Vilsbiburg als kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg

vom 25.07.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat von Vilsbiburg folgende Satzung der Musikschule Vilsbiburg als kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg.

Die Städtische Musikschule Vilsbiburg ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Vilsbiburg. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Vilsbiburg“.
- (2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen aus dem Landkreis Landshut.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr.
- (2) Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- (3) Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (4) Die Wochenstundenzahl der Musikschule ist auf 300 Stunden begrenzt.

§ 3 Aufbau, Angebot und Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:
 - Musikalische Grundfächer (siehe § 3.1)
 - Instrumental- und Vokalfächer (siehe § 3.2)
 - Ensemblefächer (siehe § 3.3)
 - Ergänzungsfächer (siehe § 3.4)
 - Studienvorbereitende Ausbildung (siehe § 3.5)
 - Kooperationen (siehe § 3.6)
 - Projekte und Veranstaltungen (siehe § 3.7)
- (2) Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.
- (3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3.1 Musikalische Grundfächer

- (1) Musikalische Eltern-Kind-Gruppe
Dieser Kurs richtet sich an Kinder zwischen 1,5 und 3 Jahren in Begleitung eines Elternteils. Der Kurs dauert jeweils 1 Jahr.
- (2) Musikalische Früherziehung
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwischen 4 und 6 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert jeweils ein Jahr, mehrere Kurse bauen aufeinander auf. Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- (3) Musikalische Grundausbildung
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3.2 Instrumental- und Vokalfächer

- (1) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
- (2) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder (bis zum 2. Schuljahr), welche die Musikalische Früherziehung (2 Jahre) oder die Musikalische Grundausbildung (1 Jahr) besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
 - Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche, Erwachsene.
- (3) Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
 - (4) Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen von 2 bis 4 Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können.
 - (5) Änderungen sind während des Schuljahres nicht möglich.

§ 3.3 Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.
- (2) Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 3.4 Ergänzungsfächer

- (1) Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie.
- (2) Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 3.5 Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die Studienvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, betreut werden.
- (2) Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.

§ 3.6 Kooperationen

- (1) Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen.
- (2) Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 3.7 Projekte und Veranstaltungen

- (1) Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.
- (2) Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler*innen kann durch die Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
- (3) Für besondere Projekte kann die Musikschule kostendeckende Gebühren verlangen.
- (4) Die Musikschule ist berechtigt im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).
- (5) Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten außerhalb von Veranstaltungen der Musikschule Vilsbiburg, aber im Namen der Musikschule Vilsbiburg, auch in digitalen Formaten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (6) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Vilsbiburg ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren bestimmen sich nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung, welche durch den Stadtrat von Vilsbiburg erlassen wird.

§ 6 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/ Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrerinnen und Lehrer für die Schülerinnen und Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Die Pflicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 8 Bescheinigung

- (1) Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 9 Instrumente

- (2) Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 10 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Wahrnehmung der Geschäfte und die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Geschäfte obliegen der Schulleitung der Musikschule Vilsbiburg im Rahmen der durch die Erste Bürgermeisterin gewährten Geschäftsverteilung.
- (2) Die Schulleitung der Musikschule Vilsbiburg trägt die Verantwortung hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Arbeit der Musikschule Vilsbiburg.

§ 11 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- (2) Sie werden von der Stadt Vilsbiburg als Träger der Musikschule angestellt. Für die Anstellung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 12 Eingliederung in die Stadt Vilsbiburg

- (1) Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule Vilsbiburg werden von der Verwaltung der Musikschule wahrgenommen. Für die Verwaltung der Musikschule stellt die Stadt Vilsbiburg geeignetes Personal inklusive einer Schulleitung zur Verfügung.
- (2) Die Kassengeschäfte der Musikschule Vilsbiburg werden durch die Stadtkasse Vilsbiburg wahrgenommen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu buchen.

- (3) Die Schulleitung der Musikschule Vilsbiburg übt im Auftrag der Ersten Bürgermeisterin das Hausrecht in den Gebäuden der Musikschule Vilsbiburg aus. Den Anordnungen zum Hausrecht ist Folge zu leisten.

§ 13 Unterstützende Gremien

- (1) Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Elternbeirat oder Förderverein gebildet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, den 09.08.2023

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin